

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6553 -

Thüringer Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer Brexit- Übergangsgesetz -ThürBrexitÜG-)

Berichterstatter: Abgeordneter Blechschmidt

Beratungen:

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 9. Dezember 2016 (vergleiche Drucksache 6/3202) hat die Präsidentin des Landtags den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Fraktionen am 18. Dezember 2018 vorab an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen (vergleiche Drucksache 6/6579).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat in seiner 55. Sitzung am 16. Januar 2019 beschlossen, den Innen- und Kommunalausschuss zu oben genanntem Beratungsgegenstand gemäß § 57 Abs. 4 GO um Mitberatung zu ersuchen (vergleiche Vorlage 6/5105).

Der federführende Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 16. Januar 2019 und in seiner 58. Sitzung am 22. März 2019 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 27. März 2019 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1
Grundsatz

Während des in den Artikeln 126 und 132 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 66 I vom 19.02.2019, S. 1) festgelegten Übergangszeitraums gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Insoweit gelten landesrechtliche Regelungen, die an die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anknüpfen, fort."

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Gesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht."

Kubitzki
Vorsitzender